

Richtlinie

zur Förderung von Projekten mit Bürgerbeteiligung aus einem Stadtteiffonds

1. Präambel

Die Stadt Aachen bekennt sich zu einer verstärkten und verbesserten Beteiligung ihrer Bewohnerinnen und Bewohner, unabhängig von kultureller und sozialer Herkunft, Alter, Religion, Weltanschauung, Behinderung oder sexueller Identität.. Dazu zählt, dass Bewohnerinnen und Bewohner an der Entscheidung über die Verwendung der Finanzmittel (Stadtteiffonds) in ihrem Stadtteil beteiligt werden. Das geschieht über die Stadtteilkonferenzen, die mit einem entsprechenden Fonds ausgestattet werden und deren Arbeit damit eine besondere Wertschätzung erfährt.

2. Antragsberechtigung und Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigt sind Institutionen und Einrichtungen in Aachener Quartieren, in denen eine Stadtteilkonferenz besteht. Auch Bewohnerinnen und Bewohner können ein Projekt umsetzen, wenn sie einen institutionellen Partner zur Abwicklung des Projekts finden. Gefördert werden ausschließlich Projekte, die den „Kriterien für die Beurteilung von Projekten zur Förderung durch den Stadtteiffonds“ entsprechen (Anlage 1) und die einen gemeinnützigen Charakter haben.

3. Projektträger, Antrags- und Bewilligungsverfahren

Gefördert werden Projekte, die im Quartier stattfinden und für das Quartier konzipiert werden. Solche Projekte richten sich an die Bevölkerung vor Ort, animieren zum Mitmachen, fördern Begegnung und setzen damit positive Impulse für die nachbarschaftliche und quartiersbezogene Entwicklung. Zu solchen Projekten zählen Aktionen wie Stadtteilfeiern, Vortrags- und Informationsabende und sonstige Veranstaltungen wie Lesungen oder Ausstellungen sowie offene und kontinuierlich stattfindende Begegnungs- und Kommunikationsangebote im Sport-, Spiel- und Kulturbereich. Auch kleine Aufwertungs- und Verschönerungsaktionen im Wohnumfeld können gefördert werden (z.B. Büchertauschschränke).

Des Weiteren können Bürgerwerkstätten oder Workshops zum Thema der Quartierentwicklung und die Erarbeitung von Befragungen durch den Stadtteiffonds unterstützt werden.

Wichtiges Kriterium bei den Projekten ist die Zugänglichkeit bzw. Offenheit der Angebote und der Einbezug der Bevölkerung.

Der Stadtteiffonds kann einzelne oder mehrere Komponenten des Projekts finanzieren, wenn diese nicht aus eigener Kraft oder durch andere Fördermittel finanziert werden können.

Bei der Projektart und dem Projektzeitraum kann unterschieden werden in:

- einmalige Projekte und Veranstaltungen, zum Beispiel eintägige Einzelaktionen oder über einen kurzen Zeitraum stattfindende Aktionen/Projekte
- wiederkehrende Einzelaktionen, wie z.B. Stadtteilfeiern
- regelmäßig und über einen längeren Zeitraum stattfindende Projekte, z.B. offene Kursangebote, wobei Projekte maximal für eine Dauer von 1 Jahr gefördert werden können.

dert werden können (Eine kurzfristige Verlängerung der Projektlaufzeit muss mit dem Fachbereich Wohnen, Soziales und Integration abgestimmt werden)

Wenn langlebige Gegenstände über den Stadteifonds erworben werden gilt: Diese Gegenstände sollen nach Ablauf des Zuwendungszwecks (Projektende) als Quartiersgut anderen Institutionen bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden. Solche Gegenstände können Equipment für Feste (Tische/Bänke), für Kurse (z.B. Nähmaschinen) oder Moderationsequipment sein.

Erfolgreich durchgeführte Projekte, deren Wiederholung angestrebt wird, die aber nicht aus eigener Kraft finanziert werden können, können erneut bezuschusst werden (maximal 1 Jahr), wenn sich das Ziel (Quartiersbezug) nicht verändert und die sonstigen Vorgaben beachtet werden. Bewährte Ansätze sollen damit gesichert werden.

Juristische Personen sowie das Gremium Stadteifonferenz selbst können Projektträger sein. Das bedeutet: Das Gremium Stadteifonferenz ist antragsberechtigt wie auch Einzelpersonen oder Personengruppen außerhalb der Stadteifonferenz. Wenn eine der genannten Gruppen/Personen ein Projekt plant, sind sie einhergehend auch Projektträger.

Die Auszahlung auf entsprechende Konten kann nur bei juristischen Personen erfolgen. Für alle anderen gilt: Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt ausschließlich unter Vorlage von Rechnungen und direkt an den Rechnungsgeber; eine Auszahlung auf private Konten kann nicht erfolgen. Die Projektträger, sowohl Mitglieder der Stadteifonferenz als auch Bewohnerinnen und Bewohner, richten unter Verwendung des Antragsformulars Projektanträge an die Stadteifonferenz. Dabei sind die „Kriterien für die Beurteilung von Projekten zur Förderung durch den Stadteifonds“ zu berücksichtigen.

Es wird ein Eigenanteil in Höhe von 10% der Projekt-Gesamtsumme gefordert, der möglichst durch ehrenamtliches Engagement erbracht werden soll. Dabei kann ein Satz von 10,00 € je ehrenamtlich geleisteter Stunde abgerechnet werden.

Rechenbeispiel:

- Antrag für Straßenfest wird gestellt, die Gesamtprojektsumme beträgt 500 Euro, die angefragte Summe für den Stadteifonds liegt bei insg. 250 €
- Es sind 10% der Gesamtprojektsumme als Eigenanteil zu erbringen. Dies kann durch Eigenmittel erfolgen. In diesem Fall wären dies 50 Euro Eigenanteil.
- Oder es fließen im Rahmen des Projekts 5x1 Stunde ehrenamtliches Engagement (wie z.B. Helferinnen und Helfer, die bei der Vorbereitung eines Stadteifestes unterstützen) mit ein.
- Alternativ kann die Bereitstellung von Räumlichkeiten als Eigenanteil angegeben werden.

Die Stadteifonferenz oder ein von ihr eingesetztes Gremium bewertet die Anträge anhand der „Kriterien für die Beurteilung von Projekten zur Förderung durch den Stadteifonds“.

Die Stadteifonferenz leitet die von ihr geprüften Projektanträge an den Fachbereich Wohnen, Soziales und Integration mit Entscheidungsvorschlag weiter.

Bis zu einer Höhe von 2.000 € je Vorhaben entscheidet der Fachbereich Soziales und Integration über die Bewilligung der Projektanträge. Hierüber setzt er den Ausschuss für Soziales, Integration und Demographie in regelmäßigen Abständen (1 x im Jahr) in Kenntnis.

Die den Betrag von 2.000 € übersteigenden Projektanträge werden dem Ausschuss für Soziales, Integration und Demographie zur Entscheidung vorgelegt.

Bei positiver Bescheidung erfolgt die Zuwendung durch den Fachbereich Soziales und Integration an den Projektträger über einen Zuwendungsbescheid.

Bei Abschluss des Projektes weist der Projektträger die tatsächlich verausgabten Mittel über einen Verwendungsnachweis nach. Der Verwendungsnachweis wird dem Fachbereich Soziales und Integration mit Stellungnahme zur Verfügung gestellt. Hier erfolgt die abschließende Prüfung. Nicht verausgabte Mittel sind zurückzuzahlen. Der Spätestens drei Monate nach Projektende ist der Verwendungsnachweis beim Fachbereich Wohnen, Soziales und Integration mit Originalbelegen vorzulegen.

4. Berechnung der Höhe des Stadteifonds

Es bestehen derzeit 11 Stadteifondskonferenzen, auf die die Stadteifonds-Mittel verteilt werden.

Die Höhe des Fonds, der für die einzelnen Stadteifondskonferenzen reserviert wird, orientiert sich an der Einwohnerzahl des Stadtteils nach den folgenden Vorgaben:

Stadteifondskonferenzen	Einwohner	Stadteifonds-Mittel (Euro)	
		4.000 Einwohner und weniger Faktor 2	über 4.000 Einwohner Faktor 0,5
Brand (Lebenräume 511+513+514)	9.896		4.948
Burtscheid (Lebenräume 410+420+430)	16.768		8.384
Forst	21.336		10.668
Haaren	12.479		6.240
Hörn/Königshügel/Muffet	5.594		2.797
Kronenberg	2.736	5.472	
Kullen/Steppenberga/Vaalserquartier	10.177		5.089
Ost/Rothe Erde	22.798		11.399
Preuswald	2.089	4.178	
Richterich	8.702		4.351
Westparkviertel (Lebenräume 151+161+162)	8.284		4.142
Summe	120.859	67.667	

Die Erfahrungen aus den vergangenen Jahren zeigen, dass die Stadtteilkonferenzen nicht in gleicher Weise vom Stadtteifonds Gebrauch machen. Einige Stadtteilkonferenzen reizen ihr Budget nicht aus, andere schöpfen ihre Mittel aus. Damit das zur Verfügung stehende Budget bestmöglich ausgeschöpft werden kann, wird daher vereinbart, dass der Fachbereich Wohnen, Soziales und Integration zu einem Stichtag nach den Sommerferien eines jeden Jahres mit den Sprecherteams der Stadtteilkonferenzen Kontakt aufnimmt, die den Fonds bis dahin kaum oder gar nicht in Anspruch genommen haben. Es wird geklärt, ob Vorhaben für das zweite Halbjahr geplant sind und welches Budget eingeplant wird. Bestehen auch nach den Sommerferien keine weiteren Planungen, so kann ein Teil des zur Verfügung stehenden Geldes (mindestens 50%) für die anderen Stadtteilkonferenzen zur Verfügung gestellt werden. Vorrang haben dann die Stadtteilkonferenzen, die in dem laufenden Jahr bereits aktiv waren und zusätzlich Mittel brauchen können.

5. Allgemeine Bestimmungen

Bei den Stadtteifonds handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Aachen.

Ein Rechtsanspruch besteht nicht und Verpflichtungen für die Stadt Aachen sind nicht ableitbar.

Die Stadt Aachen behält sich vor, eine Überprüfung der Angaben vorzunehmen. In begründeten Fällen ist eine Rückforderung möglich.

Die Gewährung der Zuschüsse erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Eine Förderung durch den Stadtteifonds wird nachrangig gewährt. Andere Mittel – z.B. die bezirklichen Mittel und zielgruppenspezifische Fördertöpfe – haben Vorrang.

Bei der Bewerbung und Plakatierung im Rahmen der geförderten Projekte muss der Projektträger auf die Förderung durch die Stadt Aachen verweisen. Ein entsprechendes Logo wird vom Fachbereich Wohnen, Sozialen und Integration zur Verfügung gestellt.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2019 in Kraft